

# Gemeinde Staig

## Alb-Donau-Kreis

### 1. Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 08.12.2015

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO)
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- §§ 2, 6, 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Staig am 08.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.11.2012 beschlossen:

#### § 22

##### Benutzungsgebühren nach dem Haushaltstarif

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Haushaltstarif) werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Jahresgebühr beträgt bei

Anzahl der Haushaltsangehörigen

1 Person	34,00 Euro
2 – 3 Personen	44,00 Euro
4 – 5 Personen	54,00 Euro
6 und mehr Personen	65,00 Euro

- (3) Haushalte, die Abfallbehälter gemeinsam bereitstellen und benutzen, werden jeweils gesondert zum Haushaltstarif veranlagt.
- (4) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

#### § 23

##### Benutzungsgebühren nach dem Gewerbetarif

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbetarif) werden als Jahresgebühr sowie als Entleerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt jährlich 47,50 Euro für jeden Betrieb.
- (3) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

## **§ 24**

### **Benutzungsgebühren bei gemischt genutzten Grundstücken**

(1) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 22 zusätzlich Benutzungsgebühren nach § 23 erhoben.

(2) Ist für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle kein zusätzlicher Abfallbehälter vorzuhalten (§12 Abs. 6), wird neben den Benutzungsgebühren nach § 22 eine Jahresgebühr nach § 23 Abs. 2 als Mindestgebühr erhoben.

Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen, die von untergeordneter Bedeutung sind. Dies sind gewerbliche Nutzungen, die im Nebenerwerb betrieben werden.

## **§ 25**

### **Höhe der Entleerungsgebühren; weitere Gebühren**

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum:	2,30 Euro
80 Liter Füllraum:	3,10 Euro
120 Liter Füllraum:	4,70 Euro
240 Liter Füllraum:	9,40 Euro

(2) Jede Bereitstellung eines Restmüllbehälters (Leerung) wird durch einen am Behälter angebrachten gültigen elektronischen Datenträger (Transponder oder E-Chip) erfasst und den Gebührenpflichtigen zugeordnet.

Die Berechnung erfolgt mit Gebührenbescheid.

(3) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 3,50 Euro je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

(4) Es werden halbjährliche Vorauszahlungen für die Leerungen angefordert. Zum Jahresende erfolgt die Abrechnung.

(5) Die Säcke für Gartenabfälle werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 1,50 Euro je Sack abgegeben.

(6) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt bei der Anlieferung im Bringsystem 0,40 Euro je Kilogramm und im Holsystem 0,40 Euro je Kilogramm.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Staig, den 08.12.2015

Jung

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen- über der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.